

Table with subscription rates: 14 fl. for 1 year, 16 fl. for 2 years, etc.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.

Uradrucker Zeitung

Redaction: Hauptplaz, im Winterischen Neugebäude, 1. Stock. Expedition- und Insertions-Bureau...

Nro. 12.

Dienstag den 15. Jänner 1867.

XVI. Jahrgang.

Aus dem Reichstage.

(Original-Ber. der Uradrucker Zeitung.)

LXXXV. Unterhaus-Sitzung vom 12. Jän. Präsident: Szentiványi. Schriftf.: Joannovics.

Beginn der Sitzung 10 1/2 Uhr.

Erst war das Gepräge der heutigen Sitzung des Unterhauses; Ernst thronte auf dem Antlitze der Abgeordneten, die heute das Recht der Nation einem tief in das Privat- und öffentliche Leben einschneidenden Detroy gegenüber vertheidigten...

In dieser Hinsicht ist das Haus eins, — eins mit den Wünsche Deak's, und diese sind sicherlich Bürgen für die Mäßigung, mit welcher die Adresse die Bitte um Aufhebung der Verfassungswidrigkeit abgefaßt ist.

Wohl kam neben dem Deak'schen Adress-Entwurfe — einem in jeder Hinsicht würdigen Genossen seiner Vorgänger — auch ein Antrag Madarás' zur Verlesung. Während aber hinter Deak das ganze Haus ohne Unterschied der Parteifarbe steht, und sein Adress-Entwurf ein imponantes Monument der Einheit des Hauses bildet, steht Madarás mit seinem Antrage ganz allein, — verlassen selbst von dem kleinen Häuflein seiner früheren Getreuen...

Doch meint es Madarás mit seinem emphatischen Borne selbst nicht so ernst, als er sich den Anschein geben möchte, denn es verlautet, daß er seinen Antrag zurückziehen wolle.

Wie sehr es das Ansehen einer Partei zu compromittiren vermag, wenn eines ihrer hervorragenden Mitglieder unklümmert um die Uebrigen seine eigenen Wege geht, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

Doch erhellt aus dem Vorgange nichts Weiteres als das Streben Madarás', seine extremen Ansichten im Lande bekannt zu machen, denn von einer Annahme, selbst nur von der Unterstützung einer kleinen Fraction des Hauses ist keine Rede.

Ein weiteres Vorkommniß der heutigen Sitzung: die Mandatsniederlegung einiger Abgeordneten, die Regierungsämter bekleiden, war von einem gleichen Geiste der Einseitigkeit beider Parteien des Hauses: der „Deakpartei“ und der „Linken“ besetzt. Zu andern Zeiten vielleicht Gegenstand ärgerlicher De- und Remonstratzen, verlief die Sache heute so glatt als möglich zur allseitigen Zufriedenheit.

Wir gehen nun an eine detaillirte Schilderung der heutigen Sitzung:

Nach Erledigung mehrerer Einkäufe und Mittheilung der Beglaubigungen mehrerer neugewählten Abgeordneten an die Verifications-Commission, verliest Schriftführer Tóth die Zuschriften zweier Mitglieder des Hauses, der Abgeordneten: Ludwig Kálóczy (Péter Wahlbezirk des Raabrer Comitats) und Béla Perczel (Wohnhauer Wahlbezirk im Tolnaer Comitatz), in welchen dieselben mit eingehender Motivirung ausführen, daß sie als gleichzeitige Beamte der Regierung ihrer Stellung als Abgeordnete entsagen und ihr Mandat niederlegen müßten.

Das Haus ordnet demzufolge in beiden Wahlbezirken eine Neuwahl an und spricht über Antrag Deak's, welchem auch Col. Ghizy im Namen der Linken beitrifft, es aus:

Das Haus erwarte auch von der Ehrenhaftigkeit der übrigen Abgeordneten, die inzwischen ein Regierungsdamt angetreten, im Interesse der Incompabilität bis der Landtag diesbezüglich kein besonderes Gesetz geschaffen, auch schon der politischen Schicklichkeit zu Folge, eine Niederlegung ihres Mandates. Doch siehe einer Neuwahl des betreffenden Abgeordneten keinerlei Hinderniß im Wege.

Dem Wunsche Ghizy's gemäß bleibt in dieser Resolution der ursprünglich von Deak beantragte Passus hinweg, wonach wir in dieser Beziehung keine klaren Gesetze besäßen — da dies leicht den Gegenstand einer Discussion bilden könnte.

Deak erwähnte auch, daß Graf Gedeon Raday mit dem Gewanten umgehe, sein Mandat niederzulegen, doch sei dies in keinerlei Zusammenhange mit dem Abdankungs-gestunde der 2 oberwähnten Abgeordneten.

Einer Mittheilung des Präsidenten, daß der Bericht der zur Ueberprüfung der Rechnungen des Landtages vom Jahre 1861 entsandten Commission bereits in Druck gelegt sei, und an die Abgeordneten vertheilt würde, folgte nachfolgender Antrag Franz Deak's:

Geheimes Haus! Kürzlich wurde hinsichtlich des Wehrsystems und der Heeresergänzung mit Verletzung der begründeten Rechte unserer Verfassung und unserer Grundgesetze eine Verordnung erlassen, deren Wirksamkeit, wie aus den

Text derselben hervorgeht, auch auf Ungarn ausgebehnt wurde. Ich glaube, das Haus könne dies nicht unberührt lassen, und daß es seine Pflicht sei, sich in dieser Sache zu äußern. Ich beantrage daher, daß wir uns an Se. Majestät mit einer Adresse wenden, und lege diesen Antrag und zugleich den Adressentwurf hiemit auf den Tisch des Hauses nieder, indem ich das geehrte Haus bitte, zu bestimmen, wann die Verhandlung stattfinden solle. (Lebhafte allgemeines Eisenrufen.)

Nach diesen Worten legte Deak den Entwurf auf den Tisch des Hauses. Unter reger Aufmerksamkeit des Hauses verlas Schriftführer Tóth denselben. Er lautet:

Adress-Entwurf Deak's.

Als wir in unserer jüngst unterbreiteten unterthänigen Adresse aufs Neue und wiederholt Eure Majestät in huldigender Ehrfurcht baten, daß Eure Majestät jenen feierlichen Staatsvertrag, welcher die Grundlage unserer gegenseitigen Rechtsverhältnisse bildet, — die verlegte pragmatische Sanction und die in derselben garantierte, aber durch absolutistische Macht suspendirte Verfassung in ihrer vollen Integrität thatsächlich wiederherzustellen geruhen mögen, als wir es aneinandersetzten, daß wir, so lange wir außerhalb der Verfassung stehen, nicht berechtigt sind, irgend einen entscheidenden Schritt zur Bewerkstelligung des gewünschten Ausgleiches zu thun, da konnten wir mit Recht erwarten und hoffen wir mit Zuversicht, daß unsere gründlichen Motiven die Würdigung, daß unserer Bitte die baldige Erfüllung folgen werde.

An die Stelle der Hoffnung treten jedoch Besorgniß und Zweifel, indem wir sehen, daß sowohl auf dem Gebiete der Legislative, wie auf dem der Executive fortwährend und jetzt neuerdings durch eine auf die Zukunft sich erstreckende Verordnung die absolute Gewalt über unsere heiligsten Interessen scheidet. Jenes unzweifelhafte Recht Ungarns, wonach die Feststellung seines Wehrsystems und jegliche Umgestaltung desselben nur mit Zustimmung des Landtages zu Stande kommen kann, ist so alt, als die Verfassung des Landes; unsere Gesetze, königliche Diplome, die pragmatische Sanction und die immerwährende Praxis unseres constitutionellen Lebens haben dieses Recht gleichmäßig garantiert.

Als im Jahre 1715 das stehende Heer als eine neue zweckmäßigere Art des Wehrsystems eingeführt wurde, da war es die Legislative des Landes, welche es für Ungarn anordnete. Jede, auch noch so geringe Aenderung, die seitdem bezüglich des Wehrsystems bei uns eingetreten, ist durch den Landtag beschlossen worden. Dieses Recht ist eine Lebensbedingung unserer Verfassung und jedes Constitutionalismus überhaupt, auf die das Land nimmermehr verzichten kann.

Die allerhöchste Verordnung, die jüngst über das Wehrsystem erlassen worden, ist eine neue, thatsächliche Negirung dieses unbestreitbaren Rechtes des Landes. Und wir, die wir es für unsere heiligste Pflicht gehalten, wiederholt darauf zu dringen, daß vor Allem die suspendirte Verfassung vollständig wieder hergestellt werde, wir würden uns am Vaterlande verständig, das uns die Vertheidigung seiner Rechte anvertraut hat; wir würden uns auch an der Eurer Majestät schuldigen, huldigenden Ehrfurcht, die uns Aufsehtigkeit gebietet, verständig, wenn wir diese neueste Maßregel des absolutistischen Systems mit Schweigen übergehen wollten.

Die erwähnte absolutistische Verordnung wurde gerade zu einer Zeit erlassen, wo wir um die Wiederherstellung unserer Verfassung mit Recht gebeten und sie billig erwartet hatten; zu einer Zeit, wo wir zu Folge des allerhöchsten Versprechens Eurer Majestät glaubten, daß unsere Verfassung je früher wirklich wieder hergestellt, und der Constitutionalismus auch in Eurer Majestät andern Ländern thatsächlich in's Leben geführt sein werde. Sie wurde nicht erlassen als Vorschlag einer verantwortlichen Regierung, dessen obligatorische Kraft an die gesetzmäßige Annahme der betreffenden Länder geknüpft ist, sondern als ein Gesetz, das sofort auszuführen ist, das in allen seinen Theilen verpflichtend, und in seinen Folgen auch auf die Zukunft sich erstreckt.

Den Gegenstand dieser Verordnung bildet jener edelste und schwerste Tribut, den die Bürger dem Staate schulden: Blut und Leben der Landeskinder; die Bestimmungen der Verordnung greifen tief in die heiligsten Verhältnisse des Familienlebens ein, und berühren die wichtigsten geistigen und materiellen Interessen des Landes. Nicht nur jene erste und höchste Rücksicht, die nach Recht niemals unbeachtet bleiben darf, — die klare Bestimmung der Fundamentalgeseze unserer Verfassung, sondern überdies auch die Billigkeit und die Zweckmäßigkeit fordern es, daß bei Feststellung von derartigen Anordnungen der Wille des Landes mitwirke, und daß ohne diesen und vor der gesetzmäßigen Aeußerung desselben jene Anordnungen nicht zum thatsächlichen Vollzuge gelangen.

Nicht die Zahl und die Tapferkeit der Armee ist es allein, was dem Staat auch unter den schwersten Gefahren auf die Dauer Sicherheit gibt. Was das Wehrsystem wie immer sein, so wird die Kraft und die ausdauernde Entschlossenheit der Armee zumeist dadurch gehoben, wenn hinter ihr der begeisterte Volkswille steht.

Auf diesen begeisterten Willen läßt sich aber nur dann mit Sicherheit rechnen, wenn das System, gemäß dessen die Staatsbürger den Staat zu vertheidigen verpflichtet sind, dem Vertrauen der Nation begegnet; — was aber nur dann zu erreichen ist, wenn das in seinen Rechten und heiligsten Interessen nicht verlegte Volk, überzeugt von der

Zweckmäßigkeit des Systemes und einsehend die Nothwendigkeit der zu bringenden Opfer, durch seinen gesetzmäßig kundgegebenen Beitritt das System adoptirt.

Wenn aber selbst in dem Augenblicke, wo jeder Bürger des Vaterlandes auf das einestheils mit Recht geforderte, andertheils wiederholt versprochene factische Insubtreten der Verfassung billigerweise schon rechnen zu dürfen glaubte; wenn selbst noch an der Schwelle der Erfüllung des kaiserlichen Versprechens, und zwar in einer so hochbedeutenden Angelegenheit, die nach allen Begriffen von Constitutionalismus auf dem normalen Weg der Legislation gehört, wenn da noch allerhöchste Verordnungen mit absolutistischer Machtvollkommenheit als Gesetze erlassen werden und ohne daß das Land die Motive, die Nothwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Tragweite derselben vorher hätte erwägen und seinen Willen darüber auf verfassungsmäßigem Wege hätte aussprechen können, auch deren sofortige thatsächliche Ausführung anbefohlen wird: dann ist es unmöglich, daß das zu erwachen beginnende Vertrauen nicht wieder verschwinde. Für solche Verordnungen wird niemals Begeisterung entstehen; ja es ist nicht einmal die Beruhigung des Volkes dabei zu erwarten. Denn die verfassungswidrige Weise, in welcher diese Anordnungen geschähen, ist an und für sich schon geeignet, anstatt Beruhigung und Begeisterung nur Erbitterung zu wecken.

Wenn die gegenwärtige Lage solche Maßregeln dringend erheischt, welche eine wesentliche Umgestaltung des Wehrsystems beanspruchen, so ist dies ein neuer gewichtiger Grund dafür, daß Ew. Majestät unsere suspendirte Verfassung sofort thatsächlich wiederherstelle. Inmitten der dringenden Nothwendigkeit wird ein außer der Verfassung stehendes Ungarn nur eine schwache Stütze des Thrones sein.

Der Landtag kann das Gesetzgebungsrecht der Nation nur auf Grund der Verfassung ausüben; außerhalb der Verfassung ist er dazu nicht berechtigt und kann er nicht Lasten für das Land übernehmen, dessen Rechte suspendirt sind. So lange die Grundbedingung der pragmatischen Sanction, welche die Selbstständigkeit, die Rechte und die Verfassung unseres Vaterlandes garantiert, factisch außer Wirksamkeit ist: so lange ist es rechtlich unmöglich, daß der Landtag im Sinne dieses verfallenen Grundvertrages Verfügungen treffe; einen andern Boden aber kann er nicht betreten.

Wir wissen, daß das ehemals bestandene Wehrsystem bei allen Völkern Europas von Zeit zu Zeit wesentliche Umgestaltungen erlitten hat. Die zeitweiligen Aenderungen der politischen Organisation der Länder, die allmähliche Entwicklung der Kriegswissenschaft haben alle Staaten gezwungen, ihr Wehrsystem den Anforderungen der allgemeinen Situation gemäß zu modificiren, weil sie sonst ihre eigene Sicherheit gefährdet hätten. Auch Ungarn ist in dieser Beziehung niemals zurückgeblieben und hat jeder Zeit spontan, aus freiem Willen die den Anforderungen der Zeit entsprechenden Abänderungen begründet; derlei Abänderungen sind jedoch stets im Wege des Landtages geschähen. Das Land wird auch fernerhin bereit sein, sein Wehrsystem so zu gestalten, wie das Bedürfniß, die Zweckmäßigkeit, die Situation des Landes, seine national-öconomischen und staatsrechtlichen Verhältnisse es erheischen; aber Verfügungen, welche in dieser Beziehung ohne die directe und ausdrückliche Einwilligung des Landtages man immer getroffen werden, kann es nicht als berechtigt ansehen.

In tiefer Ehrfurcht bitten wir daher Ew. Majestät, berückichtigend zu wollen, daß es unsere Pflicht ist, die Rechte des Landes, welche auch die pragmatische Sanction feierlich garantiert hat, unverletzt zu wahren, und daß wir diese unsere Pflicht nicht verabsäumen dürfen; gestatten Ew. Majestät nicht, daß durch diese und ähnliche Angriffe auf die Grundprincipien unserer Verfassung das Ausgleichswerk unmöglich gemacht werde; geruhen Ew. Majestät überhaupt alle andern beratigen Verfügungen zu sistiren, welche mit Umgehung, ja mit directer Verletzung unserer Verfassung durch die absolute Gewalt erlassen wurden, und stellen Ew. Majestät factisch und vollständig ehmöglichst unsere Verfassung wieder her, damit wir auf Grund derselben im Stande seien, rechtmäßig zu beschließen und zu verfügen über Alles, was die Sicherheit und die geistigen und materiellen Interessen des Landes dringend erheischen.

Wir sind überzeugt, daß das in der pragmatischen Sanction vorgesezte Ziel nur so wird erreicht werden, wenn die Verfassungsmäßigkeit sowohl in Ungarn, als auch in den übrigen Ländern Eurer Majestät vollkommen und klar in Wirklichkeit ins Leben tritt.

Schriftführer Tóth verliest hierauf nachfolgenden von Madarás bereits am 10. d. M. eingebrachten Antrag:

Antrag.

In Angelegenheit des am 28. Dec. v. J. publicirten, für Ungarn und dem partes adnexae im Sinne des XIX. Gesetzkartells vom Jahre 1790/1 und des IV. Gesetzkartells vom Jahre 1827 gesetzwidrigen Heeresergänzungspatentes, in Erwägung, daß die Recrutenvotirung alleiniges Recht des ungarischen Landtages ist; in Erwägung, daß Ungarn selbst durch seinen gekrönten gesetzlichen König nicht mittelst Patenten administriert werden kann; in Erwägung schließlich, daß durch das oben bezeichnete Patent nicht allein eine Hauptgarantie der Verfassung: das freie Selbstverfügungsrecht über das Blut der Nation, vernichtet zu werden, beabsichtigt wird, sondern auch die persönliche Sicherheit der Jugend des Landes angegriffen, und die Ruhe der Familien gestört wird:

Erkenne ich es für meine Pflicht, das geehrte Abgeord-

netenhaus zu erfuchen; es geruhe den 17. d. M. in Angelegenheit des oben berührten Patentes als Beratungstag festzusetzen, damit das Abgeordnetenhaus seiner Pflicht im Interesse der angegriffenen Verfassung und jedes einzelnen Gliedes der Nation nachkommen könne. — Pest 10. Jänner 1867. — Eingebacht von Josef von Madarasz, Vertreter des Sar-Kreuzer Wahlbezirks im Weissenburger Comitale.

Nach der Verlesung ergreift Madarasz das Wort um zu erklären, daß es ihn nicht freue gegen die nahezu identische Einheit des Landtages gleichwohl seine Stimme erheben zu müssen. Doch erfülle er hiemit nur eine Pflicht, deren Motivierung er sich für den Tag der Verhandlung vorbehalte. Gegenwärtig sei er auch so frei einen Antrag einzubringen und ersuche denselben verlesen und in Druck legen zu lassen. Der Antrag wird von Tóth verlesen und lautet:

Antrag.  
In Angelegenheit des am 28. December v. J. publicirten, für Ungarn und die partes adnexae im Sinne des XIX. G. A. v. J. 1790/1 und des IV. G. A. vom J. 1827 gefeswidrigen Heeresergänzungspatentes. In Erwägung, daß durch das obenbezeichnete Patent nicht allein eine Hauptgarantie der Verfassung: daß der Nation gesetzlich allein zustehende Selbstverfügungsrecht über ihr Blut zu vernichten beabsichtigt wird, — sondern auch die persönliche Sicherheit der Jugend des Landes und die Ruhe der Familien hiedurch angegriffen wird,

halten wir es für unsere Pflicht dem geehrten Abgeordnetenhaus Nachfolgendes zur Annahme zu empfehlen. Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1) Nachdem in Ungarn und den partes adnexae dem III. G. A. v. J. 1790/1 gemäß, der Thronerbe sich binnen 6 Monaten krönen lassen und seinen Eid für die Aufrechterhaltung der Verfassung ablegen, sein Inauguraldiplom herausgeben und auch während der 6 Monate der Verfassung und den Gesezen des Landes gemäß regieren muß.

Nachdem im Sinne des I., II., III. G. A. v. J. 1715 — I., II., III. G. A. v. J. 1723 — VIII. G. A. v. J. 1790/1 — III. G. A. v. J. 1827 und III. G. A. v. J. 1848, selbst der gekrönte gesetzliche König in Ungarn und den partes adnexae nicht mittelst Patenten administriren kann, sondern bloß der selbstständigen, unabhängigen, eigenen Verfassung und den eigenen Gesezen des Landes gemäß.

Nachdem im Sinne des XIX. G. A. v. J. 1827, das Recrutengewilligungsgesetz allein und ausschließlich den Landtagen Ungarns zusteht und zwar derart, daß ohne gesetzliche Bewilligung des Landtages die Recruten gar nicht einmal ausgehoben werden dürfen.

Nachdem es das freie Selbstverfügungsrecht Ungarns über sein eigenes Blut ist, durch dessen constitutionelle Ausübung Ungarn seine Kraft nicht allein derart entwickeln kann, daß es seine freisinnige demokratische Verfassung gegen innere und auswärtige Feinde zu verteidigen nicht nur bereit, sondern auch im Stande ist, — sondern hiedurch auch den freisinnigen Völkern Europas die Garantie zu bieten vermag, daß weder sein Blut noch sein Gut zu verfassungswidrigen Tendenzen für absolute Interessen und Zwecke verwendet werden kann.

So ist das obbezeichnete Heeresergänzungspatent vom 28. December v. J. für Ungarn und die partes adnexae als diesen Gesezen und Argumenten zu Folge ungesetzlich, ungiltig und undurchführbar.

2) Da in Ungarn und den partes adnexae selbst der gekrönte König die Executive nur im Sinne der Geseze ausüben darf, so erwartet das Abgeordnetenhaus, daß kein einziger Sohn Ungarns weder direct noch indirect zur Durchführung des obbezeichneten gefeswidrigen Heeresergänzungspatentes hilfreiche Hand bieten werde. Zugleich erklärt es, daß jene, die der Achtung vor den citirten Gesezen vergerend zur Durchführung des obbezeichneten gefeswidrigen Patentes auf directe oder indirecte Weise hilfreiche Hand bieten sollten, — einzeln und insgesamt Mitschuldige an den in dem I. G. A. vom Jahre 1504 und dem VIII. G. A. vom Jahre 1507 bezeichneten Vergehen werden und dieselben sich persönlich den in denselben Gesezen festgesetzten Strafen als Sühne ihrer Vergehen aussetzen.

Pest, 12. Jänner 1867. Eingereicht von Josef Madarasz u. s. w.

Präsident ordnet die Drucklegung beider Anträge und für morgen ihre Vertheilung an und setzt den Tag der Verhandlung für Dienstag den 15. d. M. fest. Den Schluß der Sitzung bildet die Verlesung der Abgeordneten Baron Alex. Vay und Joh. Pascarini. Schluß der Sitzung 12 Uhr.

## Libanon und die Politik.

(Original-Ver. der „Arab. Zeitung.“)

II.

Als der maronitische Patriarch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Emir des Libanon und mehrere seines Hauses zum Christenthum bekehrte, brach der Kampf der Elemente aufs Neue aus. Die Familie der Schahabiden, welche seit 1697 die Hoheit übten, hatte aus treuen Mohamebanern bestanden — nun suchten die Neubekehrten ihre maronitischen Glaubensbrüder in den Vordergrund zu stellen. Bald fanden sich Anknüpfungspunkte zwischen dem französischen Botschafter und dem Maronitenclerus. Und als der Emir Voschir von den Drusen hart bedrängt ward, floh er nach Egypten zu „Bunaberde“, dem Sieger in der Pyramiden Schlacht. Französische Gunst und Subsidien dauerten fort, als der Letztere längst gestürzt war. Und als Mehmed Ali sich unter gleichem Regide Syriens bemächtigte, hatte er demselben Emir Voschir die rasche Bezwingung des Libanon zu danken. Unter Ibrahim's eiserner Hand schwebte der Parteikampf. Aber französischer Schutz und die Intriguen des Bürgerkönigs vermochten weder den Pascha von Egypten, noch den Emir des Libanon gegen die coalirten Mächte zu schützen. Der Libanon ward der Pforte und dem Blutkampf wiedergegeben, der im Jahre 1841 schrecklicher als je ausbrach. Von nun an fühlten sich die Großmächte verpflichtet, sich in die Angelegenheiten des Libanon einzumengen. In zweifelhafter Reinheit der Ab-

sichten veranlaßte man die Theilung der Verwaltung in eine drusische und eine maronitische Kaimalamie. Bei der Mißhandlung der Districte konnte diese Methode die Uebel nur erhöhen.

Als man im Jahre 1846 diesen Kaimalamen eine Art Notabelvertretung zur Seite stellte (Medschlis), ward die Vertretungsbasis abthätlich so verschoben, daß neuer Zank entstand. Die wunderbar schnell entfaltete Blüthe des Landes unter Ibrahim's einheitslicher Strenge hatte gezeigt, was dem Libanon noth thue. Die widerstreitenden Interessen der Mächte beharrten dennoch auf Theilung der Gewalt.

Unter franko-katholischer Flagge setzten die Schahabiden, unter türkischer Toleranz die Drusen ihren Geschäftsbetrieb, nämlich Raub, Mord und Plünderung fort. Der beste Mann unter den Drusen, der verwegene Said Bey Dohemblatt, erfreute sich britischer Unterstützung gegen die lateinischen Mächte. Als der Krimkrieg die orientalische Krisis beschleunigte, stieg noch die Aufregung und der Unfug. Der Moslem spreizte sich, weil er den Halbmond neu verherrlicht meinte. Der Maronite wies auf das Werk der christlichen Waffen hin. Die französischen Consulate glaubten auch ihrerseits zur Nahrung kaiserlicher Gloire beitragen zu sollen. Sie stellten befalls eine Reihe von Entschädigungsforderungen für verletzte Maronitenrechte. Ton und Methoden waren geeignet, die Gegensätze noch mehr zu schärfen. Im Dorfe Beth-Meri kam es auch neuerdings (August 1859) zu blutiger Fehde zwischen Clerus und Scheik. Mühsam stellte man die Ruhe wieder her. Unter den Augen der westmächtliden Consuln bewitzten beide Theile den Winter, um sich zu entscheidendem Kampfe zu rüsten. Wie weit der Pascha von Saïda, Kurisch, mit den Drusen einverstanden war, läßt sich nicht ermitteln. Notorisch ist seine unzerstörliche Passivität. Seine active Theilnahme zu Gunsten der Drusen kann allerdings nur von französischer Oberflächlichkeit als erwiesen angenommen werden. Die Gräueltaten, welche im Frühjahr 1860 erfolgten, die Christenschlächterei, drusische Blutgier und türkische Gleichgültigkeit, die an Verrothung grenzt — das sind Momente, die wir zu schildern unterlassen. Nur das sei betont, daß der „Löwe des Berges“, Said Bey, die drusische Minderzahl zum Siege führte, während der maronitische Zukunfsehnd Josef Karam, trotz der vielmehr wegen französischen Einschüflerungen, niemals Gelegenheit zu Erfolgen fand. Und auch des edlen Abdel-Kader muß gedacht werden. Indem er gegen seine gebornen Widersacher Menschenpflicht übte, rettete er Tausende von Christen zu Damascus.

Nun ließ man in den Tuilerien die Driflamme entfalten. Man gedachte der Tage, da man den Felsen Petri von Rothhemden und Freigeistern befreit hatte. Wie an den Römerzug, so konnte sich auch an den Kreuzzug eine dauernde Occupation schließen. Im Sturmschritt wurde die Zustimmung der Großmächte erlangt. Wer von der damaligen Pentarchie hätte sich auch gegen cäsarischen Feuerzeifer vermahnen können? Das britische Cabinet war beschäftigt, sein Schwelgen über Savoyen gegen den französischen Handelsvertrag einzutauschen. Oesterreich blutete an der lombardischen Amputation. Preußen richtete den Tisch des Herrn, und ahnte den „innern Duppel“. Der Czar aber begrüßte freudig die Gelegenheit, wo rauhe Hände — wessen sie auch seien — in das Nervengestirne osmanischer Herrschaft eingriffen. In seinem orthodoxen Glauben bedauerte er nur, daß der Kreuzzug sich auf den Libanon beschränkte. Es böte sich ja auch im Alltagsleben Gelegenheit genug zu frommen Kriegsthaten, deren Last und Ruhm er redlich zu theilen bereit war.

## Allerhöchste Entschließungen.

Se. I. I. Apostolische Majestät haben sich mit Allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. allergnädigst bewegen gefunden, allen jenen Personen, welche mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 18. November und 7. December 1865 amnestirt worden sind, so wie denjenigen, welche dieser Amnestie nur aus dem Grunde nicht theilhaftig wurden, weil sie bei der erfolgten Kundmachung derselben die verwirkte Strafe bereits abgehüßt hatten, endlich allen jenen, wider welche wegen der in den obigen Allerhöchsten Entschließungen bezeichneten strafbaren Handlungen nur ein Freisprechungserkenntniß oder ein Ablassungsbeschuß wegen Unzulänglichkeiten der Beweismittel ergangen ist, alle mit den erwähnten strafrechtlichen Erkenntnissen verbundenen nachtheiligen gesetzlichen Folgen nachzusehen.

Die bezogene Allerhöchste Entschließung vom 18. November 1865 lautete:

„Ich finde Mich bewogen, aus Gnade  
1. alle von den Civil- und Militärgerichten in Galizien mit Krakau vom Beginn des Jahres 1863 bis wegen der nachstehend bezeichneten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als:

1. wegen des Verbrechens des Hochverrathes;
2. wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe;
3. wegen eines aus politischen Gründen entstandenen Aufstandes oder Aufruhrs;
4. wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn der strafbaren Handlung politische Motive zu Grunde lagen;
5. wegen des Verbrechens der Vorschubleistung zu einem der vorgenannten Verbrechen;
6. wegen der in der Kundmachung zur Einführung des Belagerungszustandes vom 27. Feber 1864 im Art. I, sechs- teus sub a, b, c, d, e aufgeführten Verbrechen und der ebenfalls selbst sieben- teus sub a, b, c, d, e specifirten Uebertretungen, insoferne die That aus politischen Gründen entsprang;
7. wegen des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates durch unbefugte Werbung, wenn das Verbrechen durch Civilpersonen begangen wurde und Individuen zum Gegenstande hatte, welche dem Stande der k. k. Armee nicht angehören; zuerkannten Freiheitsstrafen, wenn damit nicht anderweitige strafbare Handlungen concurriren und insofern diese Strafen noch nicht abgehüßt sind, nachzusehen, und

werden sonach die deshalb verhafteten Personen ohne Verzug in Freiheit zu setzen sein.

II. Die wegen einer der sub I aufgeführten strafbaren Handlungen noch anhängigen Untersuchungen sind zu sistiren und die deshalb etwa in Haft befindlichen Inquisiten ebenfalls auf freien Fuß zu setzen.“

Die weiter berufene Allerhöchste Entschließung vom 7. December 1865 aber lautete:

„Aus Gnade bewillige Ich, daß die mit Meiner Entschließung vom 18. November l. J. ertheilte Amnestie auch auf die Strafurtheile und Untersuchungen der Gerichte außerhalb Galiziens und Krakau's Anwendung finde, insoferne diese Urtheile und Untersuchungen die in der erwähnten Entschließung bezeichneten strafbaren Handlungen betreffen und auf den Zustand in Polen Bezug haben.“

## Gesetz vom 8. Jänner 1867,

in Betreff der Ausübung der der Commission zur Controle der Staatsschuld obliegenden Ueberwachung des Umlaufes der Staatsnoten;

gültig für das ganze Reich.  
Um der Commission zur Controle der Staatsschuld die im Art. X des Gesetzes vom 25. August 1866 (R. G. Bl. Nr. 101) aufgetragene Ueberwachung des Umlaufes der in Staatsnoten bestehenden Staatsschuld zu ermöglichen und wirksam zu machen, finde Ich über Anregung der Commission zur Controle der Staatsschuld nach Anhörung Meines Ministerrathes und auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 zu verordnen wie folgt:

Art. I. Alle Erlässe des Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten verfügt wird, erfordern, um gültig zu sein die Gegenzeichnung der Commission zur Controle der Staatsschuld.

Solche Erlässe dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung bei persönlicher Verantwortung und Haftung der beteiligten Organe der Verwaltung für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden.

Art. II. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes hat mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung zu beginnen.

Art. III. Mein Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 8. Jänner 1867.

Franz Josef m. p.  
Belcredi m. p. Lariß m. p.  
Auf Allerhöchste Anordnung:  
Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

## Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennung:  
Der Oberst Constantin Wajert h a l, des Pionnierregiments, zum Commandanten dieses Regiments.

Uebersetzungen:  
Der Oberst Carl Freiherr von Magdeburg, vom Pionnierregimente, zum Infanterieregimente Ferdinand IV. Großherzog von Toscana Nr. 66, und der Oberstleutnant Josef Worowaneky, vom Pionnierregimente, zum Infanterieregimente Erzherzog Stefan Nr. 58.

Verleihung:  
Dem Hauptmanne I. Classe Vincenz Tartler, des Ruhestandes, der Majorcharakter ad honores.

Pensionirung:  
Der Major Friedrich Coler v. Pig, des Infanterieregiments Erzherzog Franz Carl Nr. 52.

## Anton v. Vörös †.

Arad, 14. Jänner.

Das Leichenbegängniß dieses allgemein betraurten, wahrhaft edlen Mannes und seltenen Patrioten, das unserer Weidung gemäß gestern Nachmittag 2 Uhr in Kurtes stattgefunden, gestaltete sich zu einer ersten, würdigen Trauerfeier, an welcher außer den Angehörigen — zu welchen wir füglich die sämtlichen Bewohner dieses großen Marktes rechnen dürfen, so unvorholend und klar gaben sie ihrem tiefen Schmerz und ihrer Theilnahme über den Verlust des geliebten Mannes Ausdruck — auch das gesammte Arader Comitale, so wie die Stadt Arad sich beteiligten. Von Seite der Comitatsbehörde hatten sich nämlich an der Spitze zahlreicher Beamten die beiden Vicepräsidenten, die Herren: Emerich v. Spech und Sigmund v. Popovicz, so wie der Ober-Physicus Dr. Köpf eingefunden. Der Adel des Comitats war beinahe vollständig erschienen. Von Seite unserer Stadt hatten sich der Bürgermeister Herr Carl Weiß, der hochwürdige Pfarrverweser P. Eustach Sujanský, die Vorstände des Handelsgremiums, die Herren Johann Ledeschi und Johann Herkling, die hervorragendsten Advocaten, eine große Anzahl von dem Kaufmanns- und dem Gewerbestände angehörenden Bürgern und endlich die Vertreter der Presse; so wie auch unsere Dalárda mit ihrem Chormeister Herrn Kuner t eingefunden.

Vor Einfegung des Leichnames hielt der hochwürdige Pfarrer von St. Martin, Herr Josef Korni s, eine Rede, in welcher er das in allen Richtungen musterhafte Leben des Dahingeshiedenen mit warmen, tiefempfundenen Worten schilderte. Der kirchliche Act der Einfegung wurde von unserem hochverehrten Pfarrverweser P. Sujanský vollzogen. — Der Einfegung folgte ein Trauerchor, von unserer Dalárda meisterhaft vorgetragen. —

Dem von den hervorragendsten und angesehensten Ortsbewohnern getragenen und von Comitats-Panburen mit Fackeln begleiteten Sarge folgten Hunderte von Wagen. Am Grabe angelangt, hielt P. Sujanský eine sehr rührende Ansprache, welcher die üblichen Gebete folgten. Hierauf sprach der ehemalige Obernotär des Arader Comitats, Ad-

Personen ohne Ver-  
aufgeführten strafbaren  
tungen sind zu fixiren  
lichen Inquisiten eben-  
Entschließung vom 7.  
die mit Meiner Ent-  
ertheilte Amnestie auch  
ngen der Gerichte außer-  
ndung finde, insofern  
in der erwähnten Ent-  
ndlungen betreffen und  
ben."  
ner 1867,  
mission zur Controle  
dung des Umlaufes  
Reich.  
le der Staatsschuld die  
August 1866 (R. G.  
dung des Umlaufes  
atschuld zu ermöglichen  
ber Anregung der Com-  
nach Anhörung Mei-  
Meines Patentes vom  
wie folgt:  
nanzministerium, mit  
gabe von Staatsnoten  
u feint die Gegenseit-  
er Staatsschuld.  
e diese Gegenseitigung  
haftung der beteilig-  
zu Fall in Vollzug ge-  
es Gesetzes hat mit dem  
ginnen.  
wird mit dem Vollzuge  
P.  
Paris m. p.  
achte Anordnung:  
er v. Meyer m. p.  
F. Arnee.  
t hat, des Pionnier-  
Regiments.  
n:  
Magdeburg, vom  
ente Ferdinand IV.  
b  
prowansky, vom  
amente Erzherzog Ste-  
renz Partler, des  
honores.  
g:  
ly, des Infanterie-  
52.  
os +.  
rad, 14. Jänner.  
lgemein betrauten,  
Patrioten, das unserer  
2 Uhr in Kurze  
er ernst, würdigen  
gehörigen — zu wel-  
mohner dieses großen  
en und klar gaben sie  
hne über den Verlust  
auch das gesammte  
rad sich beteiligten.  
sich nämlich an der  
Vicespäne, die Her-  
b v. Popovics, so  
ngesunden. Der Adel  
schienen. Von Seite  
germeister Herr Carl  
eser P. Eustach Su-  
remiums, die Her-  
zking, die hervor-  
zahl von dem Kauf-  
brenden Bürgern und  
ch unsere Dalárda mit  
ngesunden.  
nielt der hochwürdige  
sef Kornis, eine  
gen musterhafte Leben  
empfundene Worten  
aufregung wurde von  
Sujánshy voll-  
Trauerchor, von un-

vocat Herr Nagh Sándor eine schwungvolle, begeisterte Rede, welche eine tiefe und mächtige Wirkung auf die Anwesenden hervorbrachte, so daß kein Auge ohne Thränen blieb. Da es sowohl für Diejenigen, welche dieser ersten Trauerfeier beizuhören, als auch für Jene, welche ihr fern bleiben, von Interesse sein dürfte den Inhalt dieser gehaltenen, ergreifenden Rede zu kennen, wollen wir dieselbe, so weit sie uns im Gedächtnisse blieb, hier im Auszuge wiedergeben. Nagh Sándor sprach:  
Hier umfassen wir Deine Gruft, verehrter Patriot, edler, guter Freund!  
Mit gramgefüllter Brust stehen wir hier, Deine gewesenen Kollegen und Principengenossen, Deine treuen Freunde und wahren Verehrer!  
Wir fanden uns hier ein, um Dir ein letztes Lebewohl zu sagen, der Du einer der Besen unseres Comitates, ein treuer Sohn unseres geliebten Vaterlandes warst.  
Du bist nun aus unserem Kreise geschieden, der Du an unseren Kämpfen um eine bessere Zukunft unseres Vaterlandes so lebhaften Antheil nahmst.  
Unerschütterliche Vaterlandsliebe, eiserne Consequenz, seltene Ehrenhaftigkeit waren die Grundzüge Deines Charakters, die Dir den Ruhmeskranz der allgemeinen Achtung um die Schläfe wanden.  
Du warst nicht stolz, als Dich das ungetheilte Vertrauen dieses Comitates zweimal auf den ersten Vicespänenstuhl erhob und zum Vertreter auf dem Reichstage erwählte; und warst nicht gedrohen, als Du Deiner Principien wegen im Kerker schmachten mußtest.  
Dein Hinscheiden läßt eine schmerzliche Lücke in unseren Reihen zurück.  
Empfange unser letztes Lebewohl, edler Mann, und unser heiliges Versprechen, daß Deine Principien, deren Triumph Du nicht mehr erleben konntest, an uns treue Befolger gefunden. — Empfange unseren Segen, der einer Trauerrede gleich über Deinem Grabe schweben wird, und sollte auch keine Blume auf Deinem Grabe sprossen, die Blume der Erinnerung an Dich werden wir stets in unserem Herzen tragen, die nur mit unserem Tode verwehrt kann!  
Wäge Deine Asche in Frieden ruhen!  
Den Schluß der ganzen, dem geliebten Todten würdigen Trauerfeier bildete ein Chor unserer Dalárda, worauf die zahlreichen Gäste vom Friedhofe sich direct in den Bahnhof begaben, von wo, nachdem der gewöhnliche Wien-Bester Zug denselben passirt, der Extrazug, der die zahlreichen Leidtragenden nach Kurtsch gebracht, wieder nach Arad fuhr. — Wir schließen unseren Bericht mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es uns bald gegönnt sein möchte, statt über Trauerfeierlichkeiten, über Freudenfeste zu berichten, welche nicht nur unser Comitat und unsere Stadt, sondern unsere ganze Nation, das ganze Land zu feiern sich veranlaßt sehen möchte. Das wolle Gott! —

### Tagesneuigkeiten.

**Arad, 14. Jänner.** Gestern Vormittags 10 Uhr fand die mehrfach angekündigte General-Versammlung des hiesigen Gefangenenvereins (Dalárda) unter Vorsitz des Vicespänens Herrn Nicolau Lulácsy statt, oder besser: sie hätte stattfinden sollen; denn es wurde auf Antrag des Vorsitzenden der Beschluß gefaßt, alle die Gegenstände, welche die General-Versammlung zu verhandeln hatte, einem Comite zu übergeben, das darüber der in vierzehn Tagen neuerdings einzuberufenden General-Versammlung ein eingehendes Gutachten abzugeben haben wird. Zum Präses dieses Comites wurde Herr Drmos Sándor ernannt.  
\* Am nächsten Mittwoch den 16. d. M. findet das Benefice des strebsamen Operettensängers und Chorlehrers Herrn Kállay statt. Gegeben wird Offenbach's reizende Operette „Die Schwäger von Saragozza“ (A feosegök). Wir empfehlen diese interessante Vorstellung der eingehendsten Beachtung aller Theaterfreunde. —  
\* Die Wähler der 3 Bezirke der Stadt Debreczin beehrten ihre Vertreter: Coloman Tisha, Ludwig Kis und Stefan Patay für ihre bei Gelegenheit der Adress-Debatten in Folge des herabgelangten Keiserries vom 17. November v. J. bewährte Haltung mit einem Vertrauensvotum.  
\* Das Casino in Szolnok wählte Franz Deák und Coloman Ghyczy in Anerkennung ihrer Verdienste um das Vaterland und ihrer Principien, zu Ehrenmitgliedern.  
\* Die zurückgebliebenen Mitglieder der Beglückwünschungsdeputation des Landes sind aus Wien bereits zurückgekehrt, und zwar langten Se. Excellenz der Tavernicus Freiherr v. Sennyey, Graf Julius Andrássy und Baron Josef Götzs Samstag Abends mit dem Schnellzuge, Herr Melchior v. Sponay aber mit dem Frühzuge in Pest an.  
\* (Befreiungstage.) Ein herabgelangter Erlass Sr. Excellenz des Herrn Tavernicus verständigt alle Behörden in Ungarn, daß der Erlass der Militär-Befreiungstage bis auf Weiteres fortwährend zu gestatten ist.  
\* (Recrutirung für das Jahr 1867.) Von Seiten des Wiener Magistrats, als Stellungsbehörde, wurden die sämtlichen Ministerien und Hofkanzleien, Postämter, der Landesauschuss, der Rechnungshof, die Staatsschulden-Direction, Finanz-Landesdirection, Statthaltereien und die Vorsteher der anderen Unterbehörden erucht, um schnellste Mittheilung einer Liste der in den betreffenden Aemtern und Bureauz sich befindlichen militärpflichtigen Beamten. Zur Militärstellung sind außer den (in den Jahren 1846, 1845 und 1844 gebornen) Beamten auch die Professoren, Doctoren und Lehrer berufen, welche jedoch (von den Beamten nur die Conceptis-Beamten) dauernd beurlaubt werden mit der einfachen Verpflichtung, zu den Herbstmanövern einzurücken. Entziehung von der Stellung wird als Stellungsflucht mit Arreststrafe und längerer Dienstzeit geahndet.  
\* Die juristische Facultät der k. ung. Universität feiert am 16. d. M. das zweihundertjährige Jubiläum der Eröffnung ihrer Vorlesungen in Tyrnau. In Bezug darauf ist Folgendes veranlaßt worden: 1. Der academische Senat und die Facultät versammeln sich in der kleinen Aula und begeben sich mit den academischen Insignien in corpore in die Seminarkirche. 2. Die studirende Jugend erscheint in der Kirche mit der academischen Fahne. 3. An die in Pest-Ofen ihren Sitz habenden Regierungsbehörden und Disaffe-

rien, wissenschaftlichen Corporationen und Anstalten werden gedruckte Einladungen versendet. 4. Ein besonderes Einladungs schreiben wird an das Graner Ercepsapient gerichtet. 5. In der Seminarkirche wird ein Hochamt mit Te Deum abgehalten, worauf der derzeitige Rector Magnificus Dr. Chorny in der großen Aula eine Dankrede hält.  
\* (Eine Beamten-Deputation beim Kaiser.) Wie der „Wanderer“ vernimmt, überreichten Sr. Majestät in der Audienz vom letztverfloffenen Montag zwei Beamte einer Wiener Buchhaltungsbranche im eigenen, sowie im Namen von 51 anderen mitunterfertigten Beamten derselben Branche, welche von dem ironischen Loh der aus finanziellen Rücksichten plötzlich erfolgten ex officio-Pensionirung mit ihren Familien gar hart getroffen wurden, ein Collectiv-Gnadengesuch. Sie sollen darin um Gewährung eines Begünstigungsjahres und um Nachsicht der Rückzahlung des dreimonatlichen Gehaltsvorschußrechtes gebeten haben. Se. Majestät hat nach dem mündlichen Vortrage des Sprechers erwidert: „Der Schlag hat Sie hart getroffen, Ich bedauere; allein aus Finanzrücksichten hat es geschehen müssen. Ich werde Ihre Angelegenheit genau untersuchen lassen.“ Als sich der Sprecher hierauf noch die Bemerkung erlaubte, daß die gedachte Finanzmaßregel bereits mehrere Opfer gefordert hat, und daß unter solchen Umständen in nächster Zukunft noch mehrere zu befürchten wären, entgegnete Se. Majestät: „Ich werde Abhilfe treffen.“  
\* (Kaiserin Charlotte.) Die bereits aus Miramare gemeldete erfreuliche Besserung im Befinden der Kaiserin dauert fort. Die Wahrnehmungen sind nunmehr vollständig gewichen und ist es bloß eine stille Trauer, welche an die Krankheit der hohen Frau mahnt. Die Aerzte hoffen bis zum Frühjahr eine vollständige Genesung erzielt zu haben.  
\* Die „Wien. Abendpost“ ist in der Lage zu versichern, daß an dem von einem Wiener Blatte jüngst nach einer Vcalcorrespondenz gebrachten Gerüchte, nach welchem die Erzeugung und Emission der Staatsnoten à 1 fl. in Folge von Differenzen zwischen der Nationalbank und der Staatsverwaltung sistirt worden wäre, kein wahres Wort ist.  
\* Die privilegirten Zahn-Cigaretten des bekannten Apothekers, Herrn Josef v. Török, lesen wir in der ungarischen, medic. chirurg. „Presse“, nehmen unstreitig unter den vielen Zahnschmerz stillenden Mitteln, den hervorragendsten Platz ein, weil dieselben nicht nur zufolge ihrer ausgezeichneten anästhesirenden Kraft, sondern auch durch die von Herrn Török eigens angegebene, neue, bequeme und wirksame Methode ihrer Anwendung, sich in der Praxis als bewährt manifestiren. Török's Methode entspricht nämlich am sichersten dem Zwecke, direct auf die kranken Nerven einzuwirken, indem der in der Mundhöhle eingezogene Rauch, nach Angabe des Erfinders, womöglichst durch die Nase langsam ausgestoßen werden soll. Auf diese Weise wird der, mit den anerkanntesten schmerzstillenden Ingredienzien imprägnirte Rauch der Cigarette unmittelbar mit dem Zahnnerden in Verührung gebracht, wodurch der Schmerz am schnellsten und sichersten vollständig beruhigt werden kann. Die Neuheit der Methode Török's, welche dieser anwendungsweise als Patens dient, hat sich in der Praxis bestens bewährt, und können somit seine Cigaretten, welche übrigens kein Geheimmittel sind, sondern nur die vorzüglichsten anästhesirenden Stoffe imprägnirt enthalten, von ärztlicher Seite bestens empfohlen werden.

### Berichtigung.

Im Bester Brief (II.) hat sich aus Versehen ein Irrthum eingeschlichen. Bei Citirung Göthe's muß es nämlich nach Göthe's eigenem Ausspruch heißen, daß er in seinem ganzen Leben etwa 6 Wochen glücklich gewesen, anstatt, wie da steht, daß er keine ganz glückliche Stunde verlebt hätte. Am Sinn ändert dies natürlich bei einem Leben von 80 Jahren nichts, dennoch glaubten wir der Genauigkeit dieser Berichtigung schuldig zu sein. G. B.

### Ball-Chronik.

**Arad, 14. Jänner.**  
„Wie ist wohl der erste Maskenball ausgefallen?“ Dies ist gewiß die Frage, welche heute dem lebenslustigen Theile unserer verehrten Leser — und derselbe hat sich, dem Himmel sei's Dank, trotz Finanzmangel und Wehrpatent nicht vermindert — auf den Lippen schwebt. Sollen wir auf diese Frage Antwort ertheilen? Wir halten es für unnütz, da wir überzeugt sind, daß jeder Fragende auch nicht eine Minute über die hierauf erfolgende Antwort mit sich im Unklaren ist. Es ist der erste Ball gewesen: Dieser Anspruch genügt, um Jedem verständlich zu machen, daß die Unterhaltung gespannt, der Besuch — insbesondere der von Masken — ein spärlicher, die Stimmung eine kalte gewesen. Es ist bei uns nun einmal so üblich die „ersten“ Bälle unbesucht zu lassen und der Besucher stellt auch an dieselben gar keine Anforderungen, weil er im Vorhinein überzeugt ist, daß jeder „erste“ Ball den obgeschilderten Character an sich trägt. Ja, gespannt und langweilig! das sind die richtigen Bezeichnungen für die Stimmung, die gestern in den Räumen des Theaters herrschte, herrschen mußte, weil das Haupterforderniß zur Herbeiführung einer lebhaften Stimmung: eine genügende Anzahl Masken gänzlich fehlte. Und auch die wenigen anwesenden Masken — etwa einen schwarzen Domino ausgenommen, der sich aber gleich entfernte, weil wie er versicherte, ihm überall barsch geantwortet wurde — waren nicht danach angethan, Interesse einzufloßen, denn zumeist erkundeten sich dieselben eines gänzlichen Sprachvermögens. Die Leute, die dem Herrn Director den Rath ertheilten, den gestrigen Ball als den zweiten zu annonciren, hatten nicht so ganz Unrecht, er würde hiedurch an Lebhaftigkeit nur gewonnen haben.  
Was die Ausstattung des Theaters betrifft, hat die Direction das Möglichste geleistet. Die Legung des Podiums war in den Händen des Architekten Herrn Julius Waldner gelegt, und bedarf es bei der bekannten Tüchtigkeit dieses Herrn wohl keiner Erwähnung, daß derselbe seine Aufgabe glänzend löste. Beleuchtung und Arrangement ließen Nichts zu wünschen übrig. Die treffliche Execution von Tanzstücken durch die hier stationirte Uhlaren-Capelle unter Leitung ihres Capellmeisters, wirkte auf so manche tanzlustige Weine electrifizierend.

### Handels- und Börsenachrichten.

**R. & R. Arad, 14. Jänner.** Im Getreidegeschäft bleibt der Hauptartikel Weizen mit unwesentlichen Variationen bei guter Nachfrage fest behauptet, und wird für 88—88 $\frac{1}{2}$  Pf. Waare bis fl. 6.90 bewilligt. Eine Herrschaftspartie von 30,000 Metzen in Qualitäten von 83—84—85—86 Pf. wurde à fl. 6.50 ab Kétégháza calcülirend verkauft.  
Andere Artikel ohne wesentliche Veränderung.  
An der Wiener Fruchtbörse ging Weizen bei einem geringen Umsatze um 10 kr. gegen die Vorwoche höher, doch ist die Meinung allgemein eine günstige.  
Die Witterung ist andauernd milde und regnerisch.

### Schluss-Course der Wiener Börse vom 12. Jänner.

Staatsfonds.		Industrieactien.	
Geld.	Waare.	Geld.	Waare.
5% österr. R. d. B.	54.50	Netto R. d. B.	92.75
5% National	69.40	Netto v. Jahre 1864	75.20
5% Metalliques	59.10	Netto 2. & 3. J. 50	75.40
5% Comm. R. d. B.	18.25	Autof. R. d. B.	12.50
Netto v. 1839	139.10	5% Steueranlehen	—
Netto R. d. B.	137.10	5% Silb. 1864	—
Netto v. 1854	75.20	5% Steueranlehen	—
Netto v. 1860	84.30	5% Silb. 1865	—

Grundst. u. Oblig.		V. o. f. e.	
Geld.	Waare.	Geld.	Waare.
ungarische	70.50	Bankactien	159.50
Em. Silb.	67.50	Bankactien	207.40
französische	—	Bankactien	202.50
		Bankactien	203.50
		Bankactien	157.50
		Bankactien	219.50

Wechsel.		Comptants.	
London 100 £.	Paris 100 Francs.	Frankfurt 100 fl.	Hamburg 100 M.
111.25	111.50	111.25	111.50
98.75	99.00	98.75	99.00

**Wien, 12. Jänner.** An der Vorbörsen eröffneten Credit-Actien zu 159.50 und gingen bis 159.80, 1860er Lose kamen zu 75.60 in Verkehr. Von Eisenbahn-Actien stellten sich nur Pardubitzer höher, sie wurden 124.50 bezahlt; Staatsbahnactien hielten sich dagegen zwischen 207.50 und 207.60 und Carl-Ludwigsbahn zu 219.75 unverändert; Nordbahn-Actien waren zu 159.50 etwas matter.  
Die Mittagsbörsen war in Folge des Telegramms aus Constantinopel, nach welchem die Porte 150,000 Medids einzuberufen beabsichtigt, in matter Stimmung. Creditactien 158.60, Nordbahn-Actien 159.50, Staatsbahn 207.50, Carl-Ludwigsbahn 219, 1860er Lose 84.25, 1864er Lose 75.30, London l. S. 132.80, Napoleonsd'or 10.59, Silber 131.  
Die Abendbörsen war matt gestimmt. Creditactien gingen von 158.90 bis 158.80 zurück. Staatsbahn hielten sich bei 207.40, 1860er Lose wurde anfangs mit 84.40 bezahlt, später mit 84.25 angeboten. Schluß um 6 Uhr: Creditactien 158.40, Staatsbahn 207.40, 1860er Lose 84.25, 1864er 75.

Dienstag den 15. Jänner 1867:

### A. L. L. E. N. C. Z.

(Der Findling.)  
Mit 50 Ducaten preisgekröntes Original-Volksthum von Szilgiti.

Temesvarer l. l. Lotto-Ziehung vom 12. Jänner.  
**70 38 34 19 71**

(Eingefendet.)  
Der eisenhaltige China-Syrup ist eines der besten Heilmittel für Bleichsucht und Magen Schwäche und stärkt schwächliche Constitutionen, so daß einer der berühmtesten Aerzte von Paris ihn folgendermaßen empfiehlt:  
„Seit 1856 wurde ich mit Erfolg durch den eisenhaltigen China-Syrup von Grimaud und Comp. an und erkläre ihn für eine sehr glückliche Erfindung.“  
**Dr. Chassaingnac,**  
Wundarzt im Spital de Lariboisiere in Paris.  
\*) Zu haben in allen bedeutenderen Apotheken der Monarchie.

### Einladung.

Die pl. t. Mitglieder des Arader wohlthätigen Frauenvereins werden hiemit zur am 17. d. M., Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung der Gefertigten abzuhaltenden Generalversammlung höflichst eingeladen.  
Arad, 12. Jänner 1867.  
**Barbara Stampf,**  
Oberaufseherin.

### Telegraphirter Cours der Staatspapiere in Wien vom 14. Jänner 1867.

5% Metalliques	58.70
5% National-Anlehen	69.30
5% Staatsanleihe	84.20
Bankactien	730.00
Creditactien	158.00

### Wechsel-Cours.

London	132.40
Silber	131.25
Dufaten	6.27

